

Bericht

der

Grossratskommission für den Grossbasler Korrek-
tionsplan betreffend Genehmigung von Bau- und Strassen-
linien an der Ecke St. Alban-Vorstadt / St. Alban-
Graben / Dufourstrasse

und

Erlass spezieller Bauvorschriften, sowie Genehmigung
von Bau- und Strassenlinien an der Ecke Leonhards-
graben / Holbeinplatz (Lys).

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 7. November 1947.

Tit.

Die Grossratskommission für den Grossbasler Korrektionsplan sieht sich veranlasst, dem Grossen Rat vorweg zwei Beschlussesentwürfe zur sofortigen Genehmigung von Bau- und Strassenlinien zu unterbreiten.

Dieses Vorgehen wurde nötig durch die Eingabe zweier Bau-begehren auf Parzelle V 633² (Burghof) resp. auf Parzelle II 4393² (Lys); denn gemäss § 11 des Strassengesetzes müssen vom Grossen Rat innert Jahresfrist die notwendigen Bau- und Strassenlinien festgelegt werden, ansonst dem Staate Entschädigungsverpflichtungen erwachsen könnten.

In Berücksichtigung dieser Tatsache war die Kommission einstimmig der Auffassung, diese beiden Detailprojekte sollten gesondert und vor Abschluss der Beratungen über den Grossbasler Korrektionsplan behandelt werden. Dadurch entsteht in keiner Weise eine Präjudizierung weiterer Beschlüsse, da es sich um keine komplexen Fragen handelt.

I. Bau- und Strassenlinien und Spezielle Bauvorschriften für das Areal St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben / Dufourstrasse.

Schon seit längerer Zeit haben sich die zuständigen Instanzen mit den Möglichkeiten der Überbauung der Eckparzelle St. Alban-Vorstadt/St. Alban-Graben/Dufourstrasse beschäftigt, da sich eine Neugestaltung des Brückenkopfes der Wettsteinbrücke, an diesem äusserst wichtigen Punkt des Stadtbildes, am Rande der Altstadtzone, aufdrängt. Nachdem nun die neue Eigentümerin, die Burghof A.-G., ein generelles Bauprojekt eingereicht hat, tritt das Problem in ein akutes Stadium. Die Beratungen, die vom Stadtplanbureau zusammen mit den Organen der staatlichen Heimatschutzkommission geführt wurden, ergaben die Notwendigkeit einer veränderten Führung der Bau- und Strassenlinien sowohl auf der Eckparzelle selbst wie auch an der Dufourstrasse. Hier ist bei der Liegenschaft Nr. 21 ein

Vorgarten vorgesehen. Da der Burghof abgerissen werden soll, wird eine teilweise Zurückverlegung der Bauflucht und damit eine räumlich bessere und erfreulichere Auswertung des Areals gegenüber dem Kunstmuseum möglich.

Die auf Grund des Planes Nr. 5686 vom Stadtplanbureau vorgelegten Vorschläge wurden in unserer Kommission eingehend diskutiert und mit Zustimmung der Vorinstanzen teilweise abgeändert. Der nun bereinigte Plan sieht einen viergeschossigen Baukörper vor, dessen Stirnseite auf die *Weitsteinbrücke* zu orientiert ist. Er soll ungefähr auf die Linie des jetzigen Burghofes zu stehen kommen. Ein dreigeschossiges Gebäude stellt die Verbindung zu der überlieferten Bebauung an der *St. Alban-Vorstadt* her. An der *Dufourstrasse* ist gemäss den Bauvorschriften die Errichtung eines fünfgeschossigen, freistehenden Traktes, der mit Rücksicht auf das Kunstmuseum zurückgestellt werden muss, möglich. Durch beidseitige, mindestens zehn Meter breite Baulücke entsteht die erforderliche Auflockerung der zukünftigen Bebauung. Im Anschluss an das Haus Nr. 25 ist ein Kopfbau möglich, der eine gute Verbindung zwischen den bestehenden und den zurückgesetzten Baukörpern gewährleisten soll.

Die projektierte neue Linienführung und die vom Regierungsrat zu erlassenden Altstadt-Zonenvorschriften ermöglichen zusammen mit den im Beschluss vorgelegten Speziellen Bauvorschriften eine Neuüberbauung, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der Lage eine architektonisch gute Einfügung der Baumassen in die Umgebung gewährleisten und auf den Charakter der alten Bebauung in der „Altstadtzone“ Rücksicht nehmen.

II. Bau- und Strassenlinien an der Ecke Leonhardsgraben/Holbeinplatz (Lys).

Der regierungsrätliche Ratschlag Nr. 4224 betr. Festsetzung eines allgemeinen Korrektionsplanes für das Grossbasel sieht u. a. auch eine Neugestaltung der Umgebung der Lys vor. Inwieweit unsere Kommission die dabei vorgeschlagenen Korrekturen gutheissen wird, steht noch nicht fest, hingegen können heute schon, ohne einem späteren Entscheid vorzugreifen, die Bau- und Strassenlinien für die

Eckparzelle Leonhardsgraben und Holbeinplatz festgesetzt werden. Diese Massnahme ist dringend, weil für diese Parzelle Bauabsichten bestehen. Ihre baldige Verwirklichung liegt nicht nur im Interesse der bessern Ausgestaltung des Holbeinplatzes, sondern vor allem auch in demjenigen des Wohnungsmarktes.

Auf Grund unserer Darlegungen möchten wir dem Grossen Rat im Namen der einstimmigen Kommission, zu deren Referent der unterzeichnete Präsident bestimmt worden ist, Annahme der nachstehenden Beschlussesentwürfe beantragen.

Basel, den 5. November 1947.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

F. Berger.

Beilagen:

Plan Nr. 5686

Plan Nr. 5687.

Grossratsbeschluss

betreffend

Genehmigung von Bau- und Strassenlinien
an der Ecke St. Alban-Vorstadt, St. Alban-Graben,
Dufourstrasse und Erlass spezieller Bauvorschriften.

(Vom *20. Nov. 47*...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Die im Plan 5686 des Stadtplanbureaus vom 31. Oktober 1947 rot eingetragenen Bau- und Strassenlinien der St. Alban-Vorstadt und des St. Alban-Grabens und die rot eingetragene Baulinie der Dufourstrasse werden als grundsätzlich unveränderlich im Sinne von § 7, Abs. 3, des Gesetzes über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 14. Januar 1937 mit der Massgabe genehmigt, dass in den vom Regierungsrat zu erlassenden Altstadt-Zonenvorschriften eine maximal dreigeschossige Bebauung an der St. Alban-Vorstadt und eine maximal viergeschossige Bebauung am St. Alban-Graben und an der Dufourstrasse bewilligt werden.
2. Die im oben bezeichneten Plan gelb punktierten Linien werden aufgehoben.
3. Auf die von den neuen Bau- und Strassenlinien betroffenen Liegenschaften findet der Grossratsbeschluss betreffend die Bezeichnung der korrektionsbedürftigen Strassen im Grossbasel vom 4. Juli 1946 keine Anwendung mehr.

4. Der Grosse Rat erlässt ferner auf Grund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:
- a) Die im Plan 5686 mit den Buchstaben a, b, c, d und e, f, g, h bezeichneten Flächen dürfen nur eingeschössig überbaut werden.
 - b) Die Seitenwände des Hauptgebäudes auf Parzelle 1360 sind als Fassaden auszubilden.
 - c) Die Traufhöhe eines Neubaus auf Parzelle 1219 darf diejenige des Nachbargebäudes Dufourstrasse 25 nicht übersteigen und es ist die nördliche Giebelseite als Fassade auszubilden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

«Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.»

(RRB v. 27. 8. 90)

II.

Grossratsbeschluss

betreffend

Genehmigung der Bau- und Strassenlinie
an der Ecke Leonhardsgraben / Holbeinplatz (Lys).

(Vom *20. Nov. 47*)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Die im Plan Nr. 5687 des Stadtplanbureaus vom 1. November 1947 rot eingetragenen Bau- und Strassenlinien und die innere Baulinie an der Ecke Leonhardsgraben/Holbeinplatz werden als grundsätzlich unveränderlich im Sinne von § 7, Abs. 3, des Gesetzes über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 14. Januar 1937 genehmigt.
2. Die im oben bezeichneten Plan gelb punktierten Bau- und Strassenlinien werden aufgehoben.
3. Auf die von den neuen Bau- und Strassenlinien betroffenen Liegenschaften findet der Grossratsbeschluss betreffend die Bezeichnung der korrektionsbedürftigen Strassen im Grossbasel vom 4. Juli 1946 keine Anwendung mehr.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.